Für Direktklagen gegen die Versicherung ist ein eigener Art. 11 II EuGVVO eingefügt worden. Dieser verweist den Geschädigten, der nach dem jeweilig anzuwendenden Recht direkt gegen den Versicherer vorgeht, auf die Art. 8, 9 und 10 EuGVVO.

Art. 9 I lit. a EuGVVO ermöglicht die Klage im Mitgliedsstaat, in dem der Versicherer seinen Sitz hat. Hinsichtlich der Frage, wo genau in diesem Mitgliedstaat zu klagen ist, verweist die EuGVVO auf die Regelungen des nationalen Verfahrensrechts. Es wären also bei einer Versicherung mit Sitz in Deutschland die Gerichtsstände der §§ 12 ff ZPO einschlägig.

Die interessantere Regelung stellt Art. 9 I lit. b EuGVVO dar: Dieser ermöglicht es dem Kläger, die Versicherung an seinem eigenen Wohnsitz zu verklagen. Eben aufgrund dieser Gegensätzlichkeit zum wichtigsten prozessrechtlichen Grundsatz der Klage am Wohnsitz des Beklagten war nach Verabschiedung der Verordnung zunächst umstritten, ob Art. 9 I lit. b EuGVVO auch tatsächlich von der Verweisung des Art. 11 II EuGVVO in der Weise erfasst ist, dass der Wohnsitz des Geschädigten zum Gerichtsstand wird. Vielfach war vertreten worden, dass lediglich der Wohnsitz des Versicherungsnehmers, mithin in der Regel des Schädigers, in Bezug genommen wird.[26]

Der BGH legte dem EuGH diese Frage zur Entscheidung vor[27], der sie bejahte und damit den Wohnsitz des Geschädigten zum Gerichtsstand erhob.[28] Der EuGH argumentierte primär mit dem Zweck der Regelungen der EuGVVO, nämlich dem Schutz der schwächeren Partei. Der Geschädigte würde bei abweichender Auslegung gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen Begünstigten benachteiligt, da er als einziger nicht an seinem Wohnsitz klagen könnte. Das Ergebnis des EuGH wurde auch durch die fünfte Richtlinie zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (kurz KH-RL), RL 2005/14 (EG), untermauert. Dort wurde in die ursprüngliche KH-RL[29] der Erwägungsgrund 16a eingefügt, der die Problematik im Sinne des EuGH entschied. Damit ergibt sich bei Unfällen mit internationalem Bezug für den Geschädigten, der gegen die gegnerische Versicherung klagen will, die komfortable Situation, dass er am eigenen Wohnsitz die Versicherung verklagen kann.[30]

Die letzte relevante Norm stellt Art. 10 EuGVVO dar: Demnach kann die Versicherung an dem Ort verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Im europäischen Recht und nach der Rechtsprechung des EuGH sind damit sowohl der Ort des Schadenseintritts (Erfolgsort) als auch der Ort des ursächlichen Handelns oder Unterlassens (Handlungsort) erfasst, vor beiden kann geklagt werden.

C. Anzuwendendes materielles Recht (Kollisionsrecht)

Für Unfälle mit internationalem Bezug gilt: Die EuGVVO trifft keine Aussage über das durch das zuständige Gericht anzuwendende materielle Recht. Dies bestimmt sich zum einen nach der sog. Rom-II-VO[31]; bei einem Verkehrsunfall ist hinsichtlich der deliktsrechtlichen Ansprüche Art. 4 I Rom-II-VO einschlägig (Deliktsstatut): Es gilt das Recht des Staates, in dem der Schaden eintritt.

Der Direktanspruch des Geschädigten gegen die Versicherung des Schädigers richtet sich ebenfalls nach diesem Statut. Dies folgt genauso wie die Nicht-Anwendung des § 215 VVG auf den Direktanspruch (s.o.) aus seinem deliktischen Charakter[32] sowie mittlerweile aus Art. 18 Rom-II-VO. Ob ein Direktanspruch gegeben ist, ergibt sich also aus dem Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist. Da die KH-RL allerdings einen Direktanspruch vorsieht[33], sind bereits seit vielen Jahren alle Mitgliedstaaten verpflichtet, einen solchen einzuführen. Daher muss man nicht befürchten, dass ein materielles Recht zur Anwendung kommt, das keinen Direktanspruch kennt.

26) Vgl. für diese überholte Ansicht die Nachw. bei Musielak Stadler EuGVVO Art. 11 Rn. 2 in Fn. 5 a.E.
27) Vgl. BGH NJW 2007, 71
28) EuGH NJW 2008, 819 – FBTO./.Odenbreit; daraufhin BGH NJW 2008, 2343
29) RL 2000/26 (EG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften [...] über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Vierte KH-RL). Mittlerweile wurde eine konsolidierte Fassung der KH-RL erlassen: RL 2009/103 (EG), dort findet sich der Erwgsgrd. 16a a.F. als Erwgsgrd. 32.
30) Vgl. Zöller Geimer Anh I (EuGVVO) Art. 5 Rn. 26 m. Nachw. d. Rspr.
31) Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, VO 864/2007 (EG)
32) Vgl. BGH NJW 1972, 387 (388); stRspr: BGH NJW 1977, 496; 1989, 3095; 1993, 1007
33) Art. 18 der RL 2009/103 (EG)

Aufsatz,
Gunnar Stark, Hamburg
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, www.raochsendorf.de

Rechtsanwalt und Autovermieter – Wie weit darf die Empfehlung gehen?

I. Problemstellung

Wann darf ein Geschädigter auf die Hilfe eines Rechtsanwaltes zugreifen?
Darf eine Reparaturwerkstatt einen Rechtsanwalt empfehlen?
Darf dieser Rechtsanwalt womöglich Vollmachten im Autohaus auslegen?
Sind die Kosten der Einschaltung eines Rechtsanwaltes vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer zu tragen, wenn die Mandatierung auf Empfehlung einer Werkstatt erfolgte?

All dies sind Fragen, um die zurzeit mit zunehmender Härte seitens der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer gestritten wird.
Und diese Probleme stellen sich in vielen Situationen, nicht nur bei der reparierenden Werkstatt, sondern auch beim Sachverständigen oder bei der Autovermietung.

Warum das so ist, ist klar:
Wenn sich ein Geschädigter spezialisierter anwaltlicher Hilfe bedient, wird es meistens teurer. Neben den entstehenden Rechtsanwaltsgebühren droht in einer solchen Konstellation nämlich auch deutlich

Aufsatz,
Gunnar Stark, Hamburg
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, www.raochsendorf.de

mehr Gegenwehr bei Kürzungen, sei es bei nachträglichen Restwertangeboten, Sachverständigengebühren, Mietwagenkosten oder einzelnen Rechnungspositionen der Reparaturrechnung.

II. Anwalt auch in „klaren" Fällen

Selbstverständlich darf jeder Geschädigte sich der Hilfe eines Anwaltes und dabei auch eines solchen bedienen, der auf Verkehrsunfallrecht spezialisiert ist.

Spannend wird die Sache dementsprechend primär bei der Frage, wer für die hierdurch entstehenden Kosten aufzukommen hat.

Prinzipiell gilt hier die Regelung, dass Rechtsanwaltskosten Teil des Schadensersatzes sind und somit zu den gemäß § 249 BGB zu ersetzenden Schäden gehören.[1]

Die Frage, ob dies auch bei „einfachen" oder „klaren" Fällen gilt, ist eindeutig zu beantworten: Ja.

So sieht es auch die Rechtsprechung. Das Amtsgericht Hamburg - St. Georg hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem ein Sachverständiger einem Geschädigten geraten hatte, einen Rechtsanwalt einzuschalten, weil er aufgrund der Regulierungspraxis mit Kürzungen rechnen müsste:
„Da der Sachverständige – entgegen der Behauptung der Beklagten – nach der Überzeugung des Gerichts schon keine Hilfe angeboten hat, hätte der Kläger seine Ansprüche ohne die Beauftragung seiner späteren Prozessbevollmächtigten als rechtlicher Laie gänzlich ohne fachkundige Hilfe geltend machen müssen. Dies wäre ihm im Rahmen des § 249 Abs. 2 BGB gegenüber einer fachkundigen Versicherung nicht zumutbar gewesen. Denn bei Schadensereignissen im fließenden Verkehr ist die Haftungsverteilung vor dem Hintergrund des § 17 StVG und der daraus folgenden Beweislastverteilung selten so klar, dass der Geschädigte bedenkenlos auf eine sofortige Regulierung seitens des gegnerischen Haftpflichtversicherers vertrauen kann. Wegen der zunehmenden Komplexität der Rechtsprechung zu den einzelnen Schadenspositionen bei einem Verkehrsunfall kann ein rechtlicher Laie wie der Kläger seine Ansprüche überdies nicht ohne weiteres überschauen. Da die Haftpflichtversicherer häufig versuchen, der einen oder anderen Schadensposition die Berechtigung abzusprechen, darf ein rechtlicher Laie sich diesen wahrscheinlich zu erwartenden Einwendungen mit Hilfe eines Rechtsanwaltes erwehren."[2]

Und genau hier zeigt sich die Krux an Verkehrsunfällen:
Ein Geschädigter sieht sich einer hochspezialisierten Schadensabteilung einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gegenüber, die ihm gegenüber einen erheblichen Wissensvorsprung hat. Um diesen auszugleichen und insofern eine Waffengleichheit zu schaffen, darf er sich spezialisierter Anwälte bedienen (so auch Amtsgericht Dortmund[3] für den Fall eines geschäftskundigen Geschädigten).

Darüber hinaus zeigt sich häufig erst nach Einschaltung eines Rechtsanwaltes die komplette Komplexität des Falles. Nicht selten kostet es bereits einige Zeit und Diskussionen, bis die Haftungsfrage dem Grunde nach geklärt wird. Daran schließen sich nicht selten Fragen zu der Höhe des Schadens an. So hat z.B. ein Geschädigter ohne anwaltlichen Beistand überhaupt keine Möglichkeit, die Unfallakte bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft anzufordern und einzusehen. Dementsprechend kann nicht in einer Ex-Post-Betrachtung dem Geschädigten verwehrt werden, sich eines Anwaltes zu bedienen, nur weil der Schädiger oder seine Versicherung diesen Schadensfall im Nachhinein als „einfach" ansehen.

III. Stapelvollmacht – oder darf ein Autovermieter einen Anwalt empfehlen?

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob ein am Unfall Unbeteiligter, aber wirtschaftlich daran Interessierter, Empfehlungen hinsichtlich der Anwaltswahl vornehmen darf und ob sich dies auf die Frage der Erstattungsfähigkeit der Rechtsanwaltskosten auswirkt.
Hierbei ist es für die Betrachtungen prinzipiell irrelevant, ob es sich um eine Reparaturwerkstatt, ein Mietwagenunternehmen oder den schon oben zitierten Sachverständigen handelt.

1. Nicht selten wird seitens des Schädigers bzw. dessen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer eingewandt, dass die Empfehlung eines Rechtsanwaltes ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) darstellen würde.

Klar ist, dass eine Werkstatt dem Kunden nicht vollständig die Schadensabwicklung abnehmen und sämtliche Kommunikation mit der Versicherung führen darf, insbesondere nicht, wenn Schadenspositionen geltend gemacht werden, die die Werkstatt nicht betreffen, z.B. Schmerzensgeld, oder wenn die Haftungslage streitig ist.

Ein Verstoß gegen das RDG ist bei der Einschaltung eines Rechtsanwaltes jedoch nicht ersichtlich. Im Gegenteil begegnet diese Ansicht – höchstrichterlich bestätigt – bereits im Ansatz erheblichen rechtlichen Bedenken.[4] Denn das Verbot unerlaubter Rechtsberatung – und dies ist der Schutzzweck des RDG – dient dem Schutz des Rechtssuchenden vor einer unsachgemäßen Erledigung seiner rechtlichen Angelegenheiten und soll fachlich ungeeignete oder unzuverlässige Personen von der geschäftsmäßigen Besorgung fremder Angelegenheiten fernhalten. Dass dieser Schutzzweck bei der Einschaltung von spezialisierten Anwälten gerade nicht berührt ist, ist offensichtlich.[5] Ein Anwalt gewährleistet schließlich die sachgemäße Abwicklung aus Sicht des Geschädigten.

Die zuvor vereinzelt gezogene Parallele zu Verstößen der Rechtsberatung nach dem abgeschafften Rechtsberatungsgesetz dürfte spätestens nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes zu der Frage der Anwendbarkeit des RDG bei Abtretungen ohnehin unzulässig sein.[6]

2. Eine weitere Frage, die sich stellt, ist, ob der auf Empfehlung geschlossene Anwaltsvertrag wegen Verstößen des Rechtsanwaltes gegen berufsrechtliche Vorschriften nichtig sein könnte.
Auch diese von Kraftfahrzeughaftpflichtversicherern in Prozessen geäußerte Meinung wird von der Rechtsprechung abgelehnt. Argumentiert wird seitens der Versicherer auf zwei Ebenen, einerseits einem angeblichen Verstoß gegen die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und andererseits einem Verstoß gegen die guten Sitten.

1) *Vgl. Palandt § 249 Rn. 57*
2) *AG Hamburg - St. Georg, Urteil vom 21.04. 2011 - 915 C 545/10*
3) ***AG Dortmund, Urteil vom 29.06.2009 - 431 C 2944/09***
4) ***Vgl. BGH NJW 2006, 2910, 2912***
5) *Vgl. BGH a.a.O.; AG Hamburg – St. Georg, Urteil vom 20.07.2011 – 919 C 195/11; AG Aschaffenburg, Urteil vom 07.11.2011 - 130 C 304/11; AG Augsburg, Urteil vom 10.07.2009 – 25 C 5613/08*
6) *Vgl. BGH, Urteil vom 31. Januar 2012 – VI ZR 143/11*

a) Ein Verstoß gegen die BRAO ist prinzipiell nicht ersichtlich, wenn eine Werkstatt eine Empfehlung hinsichtlich eines Rechtsanwaltes ausspricht. Dies gilt sogar für den Fall, dass der Anwalt direkt in der Werkstatt entsprechende Vollmachtsformulare hinterlegt und diese von Geschädigten ausgefüllt werden und an die Rechtsanwälte versendet werden.

Diese eindeutige Meinung hat der Bundesgerichtshof bereits im Jahre 2006 deutlich gemacht und ausgeführt:
„Es verstößt weder gegen die §§ 1, 2 BRAO noch ist es sittenwidrig, wenn ein Rechtsanwalt das Mandat eines Unfallgeschädigten übernimmt, dem er von einer Autovermietung empfohlen wurde."[7] und dem ist eine Vielzahl von Amts- und Landgerichten gefolgt.[8]

Gerade das Urteil des LG Oldenburg ist hierbei erwähnenswert. Hier hatte ein Geschädigter die im Autohaus vom Rechtsanwalt ausgelegte Vollmacht unterschrieben und diese von einem Mitarbeiter des Autohauses an den Rechtsanwalt faxen lassen, ohne dass das Landgericht Bedenken gegen die Wirksamkeit der Vollmachtserteilung und den Abschluss des Anwaltsvertrages hatte.

Dies ist auch mehr als offensichtlich, wenn man die entscheidenden gesetzlichen Bestimmungen betrachtet: Die §§ 1, 2 BRAO regeln die Stellung des Rechtsanwaltes als unabhängiges Organ der Rechtspflege und dass es sich hierbei um einen freien – also keinen gewerblichen – Beruf handelt. Inwiefern hiergegen ein Verstoß vorliegen soll, nur weil eine Vollmacht nicht nach einem persönlichen Gespräch in den Kanzleiräumen des Rechtsanwaltes unterzeichnet wurde, ist angesichts moderner Telekommunikationsmöglichkeiten schlichtweg nicht nachvollziehbar.

Zuzugeben ist, dass in einer früheren Gesetzesfassung der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) einmal in § 75 BORA geregelt war, dass es dem Rechtsanwalt verwehrt ist, Vollmachtsformulare auszulegen. Aber auch und gerade die Streichung dieses Passus zeigt, dass eine Auslage von Vollmachtsformularen nicht standeswidrig ist und nicht zu einer Nichtigkeit des Anwaltsvertrages führen kann.[9]

b) Auch ein Verstoß gegen die guten Sitten ist nicht erkennbar. Üblicherweise wird hierunter ein Handeln verstanden, welches gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.[10]

Ein derartig schwerwiegender Verstoß kann nicht dadurch gegeben sein, dass eine Werkstatt einen Rechtsanwalt empfiehlt oder dieser bei der Werkstatt Vollmachten hinterlegt. Hierbei handelt es sich um einen Vorgang, der dem Alltag entspricht: Im Rahmen des Service wird dem Kunden geholfen, auch bei der Frage nach einer Anwaltseinschaltung. Dies ist rechtlich nicht anders zu werten als eine Empfehlung im Freundes- oder Bekanntenkreis und kann dementsprechend nicht zu einer Nichtigkeit des Anwaltsvertrages führen.

Dies gilt umso mehr, da sogar die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins anregt, dass Werkstätten und Sachverständige Anwälte empfehlen oder sogar mit ihnen zusammenarbeiten. Gerade dies zeigt, dass es gesellschaftlich anerkannt ist, dass Empfehlungen von spezialisierten Anwälten erfolgen und damit gerade kein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt.

3. In dem Gesamtzusammenhang muss allerdings auch thematisiert werden, dass es Grenzen der Empfehlung und ihrer Zulässigkeit gibt und geben muss.

So darf ein Geschädigter nicht zum Abschluss eines Anwaltsvertrages gedrängt oder gar genötigt werden. Dies würde auf Seiten des Anwaltes zu einem Verstoß gegen das Verbot der belästigenden Werbung führen, die einen Verstoß gegen § 43 b BRAO und § 6 Abs. 3 BORA sowie gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellen würde.

Zu betonen ist, dass stets auch das Recht zur freien Anwaltswahl gewahrt bleiben muss. Ein Geschädigter darf insbesondere nicht gedrängt werden, einen bestimmten Anwalt zu wählen.

Die namentliche Empfehlung eines bestimmten Anwaltes hingegen – gegebenenfalls auch unter Hinweis auf dessen Qualifikation oder Spezialisierung – ist unbedenklich.

Eine abweichende Bewertung wäre nur dann zulässig, wenn Anhaltspunkte festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass der Rechtsanwalt nicht die Interessen des Geschädigten vertritt, sondern nur die Interessen des Empfehlenden.[11] An eine solche Feststellung sind aber strenge Maßstäbe zu stellen, insbesondere da häufig davon auszugehen ist, dass es zwischen der Werkstatt und dem Geschädigten gleichlaufende Interessen gibt: Der Geschädigte möchte sein Fahrzeug vollständig repariert bekommen und für die Kosten nicht – auch nicht anteilig – aufkommen, die Werkstatt möchte ihre Rechnung vollständig bezahlt bekommen. Im Ergebnis zeigt sich also, dass hier die gleiche Richtung gegeben ist. Sollte dennoch ein Konfliktfall entstehen, müssen allerdings stets die Interessen des Geschädigten für den Anwalt im Fokus stehen.

Nicht entscheidend ist die Motivation des Geschädigten, warum er sich eines Anwaltes bedient. So hat das Amtsgericht Hamburg – Altona vollkommen richtig ausgeführt, dass das Unterzeichnen einer Rechtsanwalts-Vollmacht im Autohaus, um sich nicht weiter um die Abwicklung des Unfalles kümmern zu müssen, für die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes zwischen Anwalt und Geschädigtem unbeachtlich ist, Wörtlich heißt es dazu:
„Im Übrigen entspricht das mitgeteilte Motiv sogar den üblichen Gründen, weshalb neben der in Anspruch genommenen Fachkenntnis ein Anwalt eingeschaltet wird."[12]

IV. Fazit

Im Ergebnis lässt sich also festhalten, dass es aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt bedenklich ist, wenn eine Reparaturwerkstatt, eine Autovermietung oder ein Sachverständiger einen Anwalt empfiehlt und sogar Vollmachtsformulare vorrätig hält, um diese an Geschädigte weiter zu reichen oder gar nach Unterzeichnung weiterzuleiten.
Da die Einschaltung eines Rechtsanwaltes prinzipiell bei einem Verkehrsunfall als erforderlich anzusehen ist, sind die hierdurch entstehenden Kosten nahezu ausnahmslos vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer zu übernehmen, und zwar auch bei anscheinend „klaren" Fällen.

7) BGH NJW 2006, 2910, 2912
8) U.a. LG Oldenburg, Urteil vom 12.7.2011 - 16 S 72/11; AG Siegburg, Urteil vom 19.05.2011 - 101 C 560/10; AG Hamburg – St. Georg, Urteil vom 20.07.2011 – 919 C 195/11; AG Aschaffenburg a.a.O.; AG Hamburg Altona, Urteil vom 11.01.2012 - 318a C 207/11
9) Vgl. AG Ulm, Urteil vom 23.07.2009 – 7 C 2140/08
10) Vgl. BGH NJW 1953,1665; NJW 1977, 2356, 2357
11) Vgl. BGH NJW 2006, a.a.O.
12) AG Hamburg Altona, a.a.O.